

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Nochern vom 08.08.2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nochern hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.01.2014 sowie die 1. Änderung vom 15.12.2016 außer Kraft.

Nochern, den 08.08.2018

Ortsgemeinde
Nochern



Gerhard Beilstein
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 08. Aug. 2018

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 200,00 € |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab | 250,00 € |
| 2. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
Einschließlich der Grabfeldpflege durch die Gemeinde | 700,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| a) für die Beisetzung einer Urne | 250,00 € |
| b) für die Beisetzung einer weiteren Urne | 250,00 € |
| 4. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| a) für die Beisetzung einer Urne | 700,00 € |
| b) für die Beisetzung einer weiteren Urne
Einschließlich der Grabfeldpflege durch die Gemeinde | 700,00 € |
| 5. Überlassung einer Baumgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
Einschließlich der Grabfeldpflege durch die Gemeinde | 500,00 € |
| 6. Überlassung einer gemischten Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und
§ 13 a der Friedhofssatzung
für die Beisetzung einer Urne | 250,00 € |
| 7. Überlassung einer anonymen Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
Einschließlich der Grabfeldpflege durch die Gemeinde | 700,00 € |
| 8. Die Überlassung einer Reihen- bzw. Urnengrabstätte an andere Personen nach § 2
Abs. 3 der Friedhofssatzung werden durch eine Sondervereinbarung festgelegt. | |

II. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden 100 % der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehen.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen wird der tatsächliche Aufwand den Gebührenschuldern abgerechnet.

IV. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 7 Tagen | 150,00 € |
| b) einer Urne bis zu 7 Tagen | 150,00 € |
| 2. Die Entgelte für die Benutzung der Leichenhalle nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden durch eine Sondervereinbarung festgelegt. | |

V. Gebühren für die Grabräumung

Für den Abbau von Grabmalen, Abdeckplatten und sonstigen baulichen Anlagen bei:

a) Reihengrabstätten ab 6 Jahre	220,00 €
b) Kinder-, Urnen- und Rasenreihengrabstätten	150,00 €
c) Urnenrasengrabstätten	50,00 €